

Bekanntmachung

Radschnellverbindung Mannheim – Weinheim, Teilabschnitt von Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße einschließlich Anbindungsweg Vogelstang und Wallstadt

- Auslegung des geänderten Plans im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Stadt Mannheim, vertreten durch die Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH, hat im Dezember 2019 die Planfeststellung für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Neubau der Radschnellverbindung Mannheim – Viernheim – Weinheim, Teilabschnitt Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße, einschließlich Errichtung einer Erdrampe sowie eines Brückenbauwerks („Au-Steg“) zur Überquerung der Straße „Am Aubuckel“, sowie Bau eines Anbindungsweges nach Vogelstang und Wallstadt, einschließlich Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über die Sudetenstraße und Anpassungsmaßnahmen an der Fahrleitungsanlage der rnv.

Die Antragstellerin hat den von 13.01.2020 bis 12.02.2020 bei der Stadtverwaltung Mannheim ausgelegten Plan im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geändert und die geänderte Planung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zur Einbeziehung in den Planfeststellungsantrag aus dem Jahr 2019 vorgelegt. Die Änderungen des Plans beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Verschiebung der Trasse im Bereich der Kleingartenanlage an den Rand der Kleingartenanlage und unmittelbar an die Straße „In der Au“, um den Eingriff in die Anlage zu reduzieren.
- Weiterführung der Trasse am westlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes Feudenheimer Au sowie entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen.
- Der sogenannte „Au-Steg“ zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen der Feudenheimer Au und dem Niveau der Straße „Am Aubuckel“ wird durch eine Unterführung unterhalb der Straße ersetzt. Damit entfällt der „Au-Steg“.

Entsprechend haben sich Änderungen in Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzverträglichkeitsprüfung, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne, Variantenvergleich in Bezug auf die Umweltauswirkungen) ergeben.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **23.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020** während der gesamten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoss, Collinistr. 1, 68161 Mannheim zur Einsicht aus. Zur Information und zum Abgleich der Änderungen werden nachrichtlich auch die ursprünglichen Planunterlagen nochmals ausgelegt.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 / COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen lediglich von jeweils einer Person oder zwei Personen, die zusammen kommen, gleichzeitig betreten werden. Dies kann zu längeren Wartezeiten führen.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der geplanten Änderung des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 22.01.2021

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 17), Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz, Collinstr. 1, 68161 Mannheim Einwendungen gegen die Planänderung erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Plans äußern (**Äußerungsfrist**).

Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2-G. Mannheim/13“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen und Äußerungen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Neben dem Erläuterungsbericht und den üblichen Plänen zur Beschreibung des geänderten Straßenbauvorhabens wurden folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vom Antragsteller vorgelegt:
 - UVP-Bericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan
 - Artenschutzverträglichkeitsprüfung
 - Bestands- und Konfliktpläne
 - Maßnahmenpläne
 - Machbarkeitsstudien, Potenzialanalysen sowie Variantenvergleiche
7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
9. Hinweis:

Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Mannheim ausgelegten Unterlagen.

11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 3 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

Stadtverwaltung Mannheim